Wasserwehrsatzung der Stadt Ehrenfriedersdorf vom 07.02.2005

Aufgrund von § 102 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 21. Juli 1998 (SächsGVB1. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2001 (SächsGVB1. S. 453) und der §§ 4 Abs. 1 S. 2, 10 Abs. 4 und 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVB1. S. 55) i. g. F. hat der Stadtrat der Stadt Ehrenfriedersdorf in seiner öffentlichen Sitzung am 07.02.2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Ehrenfriedersdorf richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinde/Stadt nach § 101 SächsWG verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Stadt trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend der festgelegten Alarm- und Einsatzpläne.
- (2) Für die in der Hochwassernachrichtendienstverordnung (HWNDV) vom 14. Oktober 1993 (SächsGVB1. S. 1012) genannten Gewässer und den in der Hochwassermeldeordnung vom 20. November 1993 (SächsABI. S. 1371) i. g. F. aufgeführten Hochwasserpegel sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch die untere Verwaltungsbehörde folgende Maßnahmen und Handlungen erforderlich:

a) Alarmstufe I: Meldedienst

- ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen;
- Überprüfung der Hochwasseralarm- und Einsatzpläne und der Einsatzfähigkeit der erforderlichen Ausrüstung, Technik und des notwendigen Materials;

b) Alarmstufe II: Kontrolldienst

- tägliche periodische Kontrolle der Wasserläufe, wasserwirtschaftlichen Anlagen, der gefährdeten Bauwerke und der Ausuferungsbereiche;
- Beseitigung von Abflusshindernissen;

- c) Alarmstufe III: Wachdienst
 - ständiger Wachdienst;
 - vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden;
 - Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen;
 - Auslagerung von Hochwasserbekämpfungsmitteln an bekannte Gefahrenstellen;
 - Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr;

d) Alarmstufe IV: Hochwasserabwehr

- umfasst die Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren und weitere Maßnahmen zur Verhütung von Hochwasserkatastrophen.

Dies gilt für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Gemeindegebiet entsprechend.

- (3) Der Bürgermeister hat für die Alarmierung und den Einsatz einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben.
- (4) Die Stadtverwaltung stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für den Wasserwehrdienst auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
 - a) die Bezeichnung der Flussabschnitte:
 - b) den Verantwortlichen, seinen Stellvertreter und die zugeteilten Wachen;
 - c) die Art der Alarmierung;
 - d) den Versammlungsort;
 - e) die Ablösung und Versorgung;
 - f) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel;
 - g) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel;
 - h) die Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist öffentlich bekannt zu machen.

- (5) Mitarbeiter der Stadtverwaltung, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.
- (6) Der Organisationsplan sowie die Übersichtskarten sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§3 Zuständigkeit

- (1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Stadtgebiet ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus und bestimmt den Leiter des Einsatzes. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde umgehend informiert.
- (2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

§4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

- (1) Der Bürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:
 - a) die Freiwillige Feuerwehr
 - b) die betriebliche Feuerwehr gemäß § 8 Abs. 2 des Sächsischen Brandschutzgesetzes (SächsBrandSchG) in der jeweils gültigen Fassung unter Voraussetzungen des § 12 Abs. 4 SächsBrandSchG
 - c) Mitarbeiter der Stadtverwaltung

und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfallen, wenn die eigenen Mittel der Stadt hierfür nicht ausreichen:

- d) die Einwohner und
- e) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gern. § 10 Abs. 3 SächsGemO.

Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe b) bis e) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

- (2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchstabe b) bis e) sollen einen Bescheid des Bürgermeisters erhalten, der Folgendes enthalten muss:
 - a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
 - b) Art der Dienstpflicht i.S.d. § 5 Abs. 1,
 - c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
 - d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Der Bescheid soll für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

- (3) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordneten Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.
- (4) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Stadt unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Stadt zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters oder der von ihm beauftragten Person (§ 102 Absatz 2 Satz 3 SächsWG).

§5 Heranziehung / sonstige Befugnisse

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. d) und e) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und/oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig.
 - Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Stadt den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung. Herangezogenen Personen leistet die Stadt für die Dauer ihrer Hilfeleistung auf Antrag eine Entschädigung.
- (3) Die nach § 4 Abs. 1 Buchstabe d) und e) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und/oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Stadtverwaltung kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Stadt hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.
- (4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) vom 17. Juli 1992 (SächsGVB1. S. 327) i.g.F..
- (5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Stadt eine angemessene Entschädigung soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Stadt haftet nicht, soweit der Schaden durch *Maßnahmen* verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.

(6) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet unverzüglich die Stadtverwaltung zu benachrichtigen.

§ 6 Hochwassernachrichtendienst

(1) Die Stadtverwaltung gibt die eingehenden Hochwasserberichte im betroffenen Stadtgebiet insbesondere an Besitzer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, an Betreiber von Baustellen und Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind, unverzüglich bekannt (§ 5 Abs. 4 Pkt. 1 HWNDV).

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) trotz seiner Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt;
 b)seiner Pflicht nach § 5 Abs. 6 nicht nachkommt, unverzüglich die Stadtverwaltung zu benachrichtigen,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000, Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten entgegenstehende Regelungen außer Kraft.

Ehrenfriedersdorf, 08.02.2005

Uhlig

Bürgermeister

Stenstsiegel

Anlage

Hochwasser – Alarm- und Einsatzplan (Anlage zur Wasserwehrsatzung) Stadt Ehrenfriedersdorf

<u>zu</u> <u>Alarmierender</u>	- FFw - Herr Heft (Tel. 2195)	- Herr Gerd Specht Tel. 2229 od. 50 116	- Herr Jens Reuther Tel. 54 604	- Herr Joh. Decker Tel. 49 764	- Herr F. Reichelt Tel. 51 800
Verantwortlichkeit	Bürgermeister, Wehrleiter	Bürgermeister	Bürgermeister	Bürgermeister, Wehrleiter	Bürgermeister, Wehrleiter
Mitteleinsatz	Baggerlader, LKW, Sandsäcke, FFw- Spezialfahrzeug	Baggerlader, LKW, Sandsäcke, FFw-Spez fahrzeug	Baggerlader, LKW, Sandsäcke, FFw-Spez fahrzeug	Baggerlader, LKW, Sandsäcke, FFw-Spez fahrzeug	Baggerlader, LKW, FFw- Spezfahrzeug
Kräfteanzahl	10 AK FFw / Grundstückseigentümer	5 Mitarbeiter der Stadtverwaltung/Bauhof, Grundstückseigentümer	6 – 10 MA Stadtverwaltung, Grundstückseigentümer	10 AK FFw, Grundstückseigentümer	5 – 10 AK FFw, Grundstückseigentümer
einzuleitende Maßnahmen	Beräumung / Sicherung	Beräumung / Sicherung	Beräumung / Sicherung	Beräumung / Sicherung	Beräumung / Sicherung
<u>Art der</u> Gefährdung	Wasser dringt in Gebäude ein	Überflutung öffentlicher Verkehrsflächen, Wasser dringt in Gebäude ein	Überflutung öffentlicher Verkehrsflächen, Wasser dringt in Gebäude ein	Überflutung öffentlicher Verkehrsflächen, Wasser dringt in Häuser ein	Wasser überflutet öffentl. Verkehrsflächen, dringt in Gebäude ein
Beginn der Gefährdung/ Alarmstufe	Ausrufung Alarmstufe	Ausrufung Alarmstufe	Ausrufung Alarmstufe	Ausrufung Alarmstufe	Ausrufung Alarmstufe
Gevässer; Gefährdungsraum	Oberflächenwasser bei Starkniederschlägen, Hüttenhof, ThMann- straße	Röhrgrabenüberlauf / Wilisch, ThMann-Straße / Pochwerkstraße	Seifenbach, Entwässerung Haldengelände Sauberg	Goldbächel / Wilisch Waldschlösschen / Thumer Straße / Herolder Straße	Wilisch (Wettinstraße hinter Penny-Markt)
Nr.:	-i	2.	က်	4	5.

	TI	
<u>zu</u> Alarmierender	- Frau M. Lorenz Tel. 2243	- Herr J. Fischer Tel. 2601
Verantwortlichkeit zu	Bürgermeister, Geschäftsführer Zinnerz GmbH	Bürgermeister, Wehrleiter
Mitteleinsatz	Bagger, LKW	FFw-Spez fahrzeug
<u>Kräfteanzahl</u>	5 MA Zinnerz GmbH, Grundstückseigentümer	4 Grundsteigentümer, FFw
einzuleitende Maßnahmen	Beräumung / Sicherung	Absenkung Füllstand, Beräumung Überlauf
Art der Gefährdung	Wasser überflutet öffentl. Verkehrsflächen, dringt in Gebäude ein	Wasser überflutet öffentliche Flächen, Gefährdung Unterlieger im Hüttenhof
Beginn der Gefährdung / Alarmstufe	Ausrufung Alarmstufe	Ausrufung Alarmstufe
Gewässer; Gefährdungsraum	Wilisch / Austritt Tiefer Ausrufung Sauberger Stolln Alarmstufe Chemnitzer Straße 93	Wapplerteich (Überlauf)
Lfa.	9	7.